

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeltraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortshafte: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 9.

Dienstag, 23. Januar 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Nach einer zwischen der Reichsbekleidungsstelle und der Kriegsrohstoffabteilung getroffenen Vereinbarung können diejenigen größeren privaten gewerblichen Betriebe, deren Erzeugnisse für den Kriegsbedarf oder für die allgemeine Volkswirtschaft von so großer Bedeutung sind, daß der Staat an der ungestörten Aufrechterhaltung der Betriebe ein wesentliches Interesse hat, für ihren dringenden und unabweisbaren Bedarf an Web-, Wirk- und Strickwaren künftighin Bezugscheine zur Entnahme von mehr als ein halbes Stück oder ein halbes Dugend Web-, Wirk- und Strickwaren anfordern.

Sie haben hierzu Vordrucke, die mit den Verordnungsabzügen bei den Kreishauptmannschaften erhältlich sind, bei den zuständigen Gewerbe- und Berginspektionen einzureichen.

Dresden, den 15. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Nottschlachtung von Rindern.

Um den Städten und größeren Gemeinden häufiger den Verkauf freibankwürdigen Fleisches ermöglichen zu können, wird folgendes bestimmt:

Wird in Gemeinde unter 900 Einwohnern 1 Rind notgeschlachtet, das mehr als 1 Zentner freibankwürdiges (bedingt genußfähiges) Fleisch enthält, so können 50 Pfund in der Gemeinde verpfundet werden, die übrige Menge ist an eine der nachgenannten Gemeinden abzugeben:

Ramenz, Pulsnitz, Königsbrück, Elstra, Großröhrsdorf, Schwepnitz, Bretinig, Dhorn.

Beträgt die freibankwürdige Fleischmenge mehr wie 3 Zentner, so darf in der Gemeinde 1 Zentner verpfundet werden. Der Rest ist abzugeben. Der Fleischbeschauer hat in der Nottschlachtanzeige anzugeben, wieviel in der Gemeinde verkauft und an welche Gemeinde der Rest abgegeben worden ist. Die durch die Verpfundung oder den Freibankverkauf vereinnahmten Beträge sind unverzüglich dem Besitzer des Tieres zuzuführen.

Die Abgabe soll an die nächstgelegene der vorgenannten Gemeinden erfolgen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde, die das Fleisch abgeben muß, hat unverzüglich nach der Fleischschau derjenigen Gemeinde, die für den Empfang in Frage kommt, Mitteilung zu geben und zwar möglichst durch Fernsprecher. Die empfangende Gemeinde hat sodann sofort das Fleisch abholen zu lassen, wenn nicht zwischen beiden Gemeinden eine andere Vereinbarung über den Transport getroffen wird. Lehnt eine Gemeinde die Annahme ab oder ist eine Benachrichtigung an sie nicht möglich, so ist eine andere der genannten Gemeinden zur Abholung des Fleisches aufzufordern. In Zweifelsfällen oder dann, wenn eine andere Regelung wünschenswert erscheint ist der Amtshauptmannschaft durch Fernsprecher zu berichten und deren Entscheidung einzuholen. In jedem Falle ist die Abgabe bzw. der Verkauf mit Beschleunigung zu betreiben.

Für den Transport des Fleisches von einer Gemeinde zur andern wird aus Bezirksmitteln eine Entschädigung von 8 M gewährt.

Bis zur Abholung hat die Gemeinde das Fleisch sorglich aufzubewahren, insbesondere an kühlen Orten, und die sonstigen Anordnungen des Tierarztes zu befolgen.

Für bankwürdiges (voll genußfähiges) Fleisch bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 17. Januar 1917.

Bekanntmachung betr. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96 wird uns mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlingmädchen — auch ohne Gehalt — oder ein gewerblicher Arbeiter, Laufbursche, Laufmädchen, Kutsher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die näheren Bestimmungen können bei dem Versicherungsamt eingesehen werden.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem unterzeichneten Versicherungsamt schriftlich anzumelden.

Pulsnitz, den 22. Januar 1917.

Versicherungsamt der Stadt Pulsnitz.

Gegen Abgabe der Lebensmittelkarte Nr. 2

werden

vom Mittwoch, den 24. bis mit Freitag, den 26. Januar 1917

in den Verkaufsstellen der hiesigen Bezugsvereinigung für Kleinhandel Teigwaren, Nährhefe und ein Teil Haferflocken abgegeben.

Je 1 Lebensmittelkarte berechtigt zum Kaufe von 1/4 Pfund Teigwaren oder Haferflocken und 60 gr Nährhefe.

Der Preis für 1/4 Pfund Teigwaren gefärbt	13 Pf.
„ „ „ „ „ Auszugsware	18 „
„ „ „ „ „ Haferflocken	11 „
„ „ „ „ „ 60 gr Nährhefe	21 „

Pulsnitz, am 23. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 M, vom 1. Februar 1917 ab 250 M für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jedes Landwirts, soviel wie möglich Hafer noch bis zum 31. Januar 1917 abzuliefern.

Die Heeresverwaltung zahlt auch für solchen Hafer 280 M, der bis 31. Januar 1917 für sie an die bestellten Einkäufer des Getreideeinkauf Ramenz, e. G. m. b. H. abgeliefert wird.

Auf Bezahlung des Höchstpreises von 280 M für den nach dem 31. Januar 1917 in das Magazin des Proviantamts Königsbrück oder in die Speicher der Einkäufer gelieferten Hafer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1327.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 22. Januar 1917.

